

# Vorschlag für eine Totalrevision der Bundesverfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1978)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938356>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die 31. ordentliche Generalversammlung unseres Vereins vom 24. November 1978 beschloss einstimmig, vorgehend genannte Resolution voll und ganz zu unterstützen und beauftragt den Präsidenten der Auslandschweizer Kommission, Nationalrat Dr. Weber, so schnell wie möglich eine parlamentarische Initiative bei den Eidgenössischen Räten anzumelden.

Darüber hinaus beschloss die 31. ordentliche Generalversammlung, anhand von konkreten Beispielen von betroffenen Liechtenstein-Schweizerinnen, Herrn Bundesrat Dr. Kurt Furgler einen Brief zu schreiben, um bei dieser Gelegenheit die besondere Stellung der Schweizer in Liechtenstein eingehend darzulegen.

## VORSCHLAG FÜR EINE TOTALREVISION DER BUNDESVERFASSUNG

Wie wir von der Auslandschweizerkommission in Bern erfahren, soll uns in der nächsten Zeit der offizielle Text mit dem Verfassungsprojekt sowie ein Text mit einem Fragenkatalog zugestellt werden, der speziell auf die Bedürfnisse der Auslandschweizer im Zusammenhang mit unserem Grundgesetz abgestellt sein wird.

In diesem Zusammenhang sei zum Entwurf für eine neue Bundesverfassung festgestellt, dass die Auslandschweizer lediglich in einem einzigen Artikel, 58, Abs. 1, bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes erwähnt sind.

Von dieser Tatsache, die als eine Beschränkung der anerkannten Stellung der Fünften Schweiz aufgefasst werden könnte oder als ein reines Versehen von Seiten der Expertengruppe, die den Entwurf auszuarbeiten hatte, sind wir der Ansicht, dass die neue Bundesverfassung ausdrücklich die in der Vergangenheit erworbenen Rechte bestätigen sollte, wie sie im heute geltenden Texte, namentlich in ihrem Art. 45bis, zugesichert wurden.

Wir werden voraussichtlich in unserem kommenden "Mitteilungsblatt für die Schweizer in Liechtenstein" über diesen Punkt eingehender orientieren, wobei wir unsern Landsleuten in Liechtenstein natürlich sehr dankbar wären, wenn sie uns ihre Ansichten und Bemerkungen zum neuen Entwurf für eine Bundesverfassung bekannt geben könnten.